

05.02.98

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Entschleßungen des Bundesrates zur Zweiten Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 3. Februar 1998 - 312-3132/24 - die nachfolgende Stellungnahme zu den Entschleßungen des Bundesrates zur o.a. Verordnung übersandt:

Im Zusammenhang mit der Beschlußfassung zur Zweiten Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 191/97 - Beschluß) hat der Bundesrat am 16.05.1997 zwei Entschleßungen gefaßt.

Zur Entschleßung Nummer 31 nehme ich für die Bundesregierung wie folgt Stellung:

1. Anstrich

Zur Verwertung mineralischer Abfälle erfolgt gegenwärtig im Auftrag der Bundesregierung eine Abfrage bei der betroffenen Wirtschaft durch das Umweltbundesamt. Darüber hinaus ist im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgesehen, ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu dieser Problematik durchzuführen. Nach dem Vorliegen der Ergebnisse aus diesen Untersuchungen soll dann über die Notwendigkeit rechtlicher Regelungen entschieden werden.

2. Anstrich

Bei der Vorbereitung der Zweiten Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften wurde bereits geprüft, welche der bisher zugelassenen Düngemitteltypen der Begriffsdefinition des Sekundärrohstoffdüngers entsprechen und somit in den neuen Abschnitt zu überführen sind. Dies

war nur beim Typ „Organisch-mineralischer Mischdünger“ der Fall, der demzufolge auch in den Abschnitt 3a überführt und im Abschnitt 3 gestrichen wurde. Weiterer Umgruppierungsbedarf besteht nicht. Mineralische Abfälle sind keine Sekundärrohstoffdünger im Sinne des Düngemittelgesetzes.

3. Anstrich

Die Überarbeitung der Probenahme- und Analyseverordnung - Düngemittel wird zur Zeit fachlich vorbereitet.

4. Anstrich

Für den Bereich der Bioabfälle, die zur Herstellung von Sekundärrohstoffdüngern verwendet werden dürfen, wurden Vorgaben für die seuchenhygienische und phytohygienische Unbedenklichkeit erarbeitet. Diese Vorgaben sind in Anhang 2 der Bioabfallverordnung enthalten, die zwischenzeitlich dem Bundesrat zur Herbeiführung der Zustimmung aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zugeleitet worden ist. Durch den Verweis in § 1 Abs. 3 Satz 2 der Düngemittelverordnung werden diese Vorgaben düngemittelrechtlich übernommen. Im Rahmen der vom Bundesrat geforderten Überprüfung der Bestimmungen der Klärschlammverordnung bis Ende 1998 ist vorgesehen, auch die Notwendigkeit der Festlegung seuchenhygienischer Anforderungen an die Behandlung von Klärschlämmen einzubeziehen.

Der Entschließung Nummer 32 ist die Bundesregierung durch die vorgenannte Zuleitung der Bioabfallverordnung nachgekommen.

*) Drucksache 883/97